

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 24. November 1972

Teil II Nr. 67

Tag

Inhalt

Seite

1.11.72

Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie striepreisen

zur Bildung von Indu-

741

Anordnung

über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen

vom 1. November 1972

Inhaltsverzeichnis

I. Ziel und Aufgaben der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie

8 1

II. Geltungsbereich

§ 2

- III. Allgemeine Bestimmungen
 - § 3 Begriffsbestimmungen
 - § 4 Übersicht über die Anforderungen an die Betriebe bei der Ausarbeitung der Industriepreise
 - § 5 Spezielle Kalkulationsrichtlinien
- IV. Ausarbeitung und Vereinbarung bzw. Bestätigung des Preislimits
 - § 6 Preisobergrenzen
 - § 7 Das Preislimit
 - § 8 Ausarbeitung des Preislimits
 - § 9 Grundlagen für die Ausarbeitung des Preislimits
 - § 10 Verteidigung und Vereinbarung des Preislimits
 - § 11 Kontrolle der Einhaltung, Präzisierung und Veränderung des Preislimits
- V. Kalkulation der Kosten
 - § 12 Kostennachweis bei der Bestätigung bzw. Einstufung von Industriepreisen
 - § 13 Kalkulationsfähigkeit der Kosten

- VI. Die Kalkulation des Gewinns
 - § 14 Allgemeine Bestimmungen
 - § 15 Umstellung der Gewinnkalkulation
 - § 16 Differenzierung der Gewinnzuschläge bei unterschiedlichem Kostenniveau der Betriebe
 - § 17 Produktionsfondsabgabe
 - § 18 Sonderbestimmungen
- VII. Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Herstellung von Erzeugnissen in hoher Qualität
 - § 19 Zusatzgewinn sowie Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen "Q"
 - § 20 Veränderung von Industriepreisen zur Stimulierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
- VIII. Ausarbeitung des Preisvorschlages
 - A. Aufgaben der Betriebe bei der Ausarbeitung des Preisvorschlages

§21

- B. Preisbildungsmethoden
- § 22 Grundsätze für die Ausarbeitung und Anwendung der Preisbildungsmethoden v
- § 23 Preisbildungsmethoden (Ausarbeitung und Anwendungsbereiche)
- C. Preisbildungsprinzipien
- §§ 24-26
- IX. Industriepreisbildung für Baugruppen und Einzelteile bei Produktionsverlagerungen, für Funktions- und Fertigungsmuster und für Erzeugnisse der Versuchsproduktion

§27

Achtung! Bitte die wichtige Mitteilung auf der letzten Seite beachten!